

IHR PLUS IM NETZ



DocCheck-
Beschreibung
IVUS online



Für IVUS nur Nr. 408
GOÄ, Einbringung
Katheter vorliegend
nicht abrechenbar

Rechnung vom
Hersteller, Kosten an
Patienten weiter-
berechnet (§ 10 GOÄ)

IHR PLUS IM NETZ

facebook.com/cb.iww



► Kardiologie

Wie ist eine intravaskuläre Ultraschalluntersuchung abzurechnen?

| FRAGE: „Haben Sie einen Abrechnungsvorschlag für die intravaskuläre Ultraschalluntersuchung (IVUS; DocCheck-Beschreibung online unter iww.de/s7198) – nicht zu verwechseln mit der transluminalen Ultraschalluntersuchung nach Nr. 408 GOÄ? Bisher wurde diese Untersuchung, die in etwa dem Aufwand einer Dilatationsbehandlung im Bereich der Koronararterien entspricht, nach Nr. 5324 GOÄ analog abgerechnet. Dies findet bei einigen Privatversicherungen keinen Anklang. Angeboten wird Nr. 408 GOÄ (3,5-fach). Dies wird u. E. jedoch dem Aufwand nicht gerecht. |

ANTWORT: Für den IVUS der Herzkranzgefäße kann zusätzlich zu den üblichen Ziffern für die Koronarangiografie (inkl. Nrn. 360/361 GOÄ) nur die Ziffer 408 berechnet werden. Der Führungsdraht, über den der Sonokatheter geschoben wird, liegt üblicherweise bereits im Herzkranzgefäß. Eine Berechnung der Nr. 5324 GOÄ analog scheidet daher auch aus unserer Sicht aus. Eine Einbringung eines Gefäßkatheters bei isolierter Untersuchung ist jedoch eigenständig abrechenbar. Im vorliegenden Fall erfolgte die Untersuchung allerdings während einer Katheteruntersuchung, sodass die Berechnung (bei bereits liegendem Führungsdraht) entfällt.

► Sachkosten

Schrittmacheraggregat beim ambulanten Privatpatienten: Wie sind die Sachkosten zu berechnen?

| FRAGE: „In unserer Abteilung versorgen wir Patienten u. a. auch mit Herzschrittmachern. Die Herzschrittmacheraggregate werden bei uns auf Konsignationslager gelegt und bei Bedarf implantiert. Bei ambulant behandelten Kassenpatienten werden die Sachkosten für das Aggregat über die ambulante OP abgerechnet, denn bei ihnen kann das Material ja gesondert angegeben werden. Wie aber sind die Sachkosten für das Aggregat bei ambulanten Privatpatienten zu berechnen? Erhält der Patient die Rechnung direkt vom Hersteller?“ |

ANTWORT: Ein Konsignationslager ist ein Warenlager eines Lieferanten. Die dort gelagerte Ware ist so lange im Eigentum des Lieferanten, bis sie vom Verwender aus dem Lager entnommen wird. Bei der Schrittmacherimplantation ist das der Fall. Üblicherweise berechnet der Hersteller die Sachkosten zunächst an Sie als Verwender. Sie wiederum müssen die Kosten für das Aggregat an den Patienten als Auslagen gem. § 10 GOÄ weiterberechnen und entsprechend auf der Arztrechnung ausweisen.

■ Leserservice: Fragen zur Berichterstattung? – Schreiben Sie uns!

Unser Team aus Fachautoren beantwortet Ihre Fragen zu unserer Berichterstattung. Schreiben Sie uns an cb@iww.de, faxen Sie Ihr Anliegen (02596 922-80) oder nutzen Sie Facebook zur Kontaktaufnahme (facebook.com/cb.iww)! Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Fragen!